

Richtlinie Nr. 01 / 10.06.2021

**Richtlinie zur Förderung von
Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen
der Programminhalte, insbesondere der
Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der
Akzeptanz von Hörfunk- und Fernseh-
programmen nach dem Bayerischen
Mediengesetz (Förderrichtlinie Funkanalyse)**

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

Vom 6. Juni 2019
(AMBI 2019, S. 10)

geändert durch Richtlinie vom 10. Juni 2021
(AMBI 2021, S. 61)

**Richtlinie zur Förderung von
Untersuchungen und Erhebungen zu
Fragen der Programminhalte,
insbesondere der Qualität, der
Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz
von Hörfunk- und Fernseh-
programmen nach dem Bayerischen
Mediengesetz (Förderrichtlinie
Funkanalyse)**

**Vom 6. Juni 2019
(AMBI 2019, S. 10)**

**geändert durch Richtlinie
vom 10. Juni 2021
(AMBI 2021, S. 61)**

Auf Grund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799 – BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Zweck der Förderung

1.1 ¹Die Landeszentrale hat gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG die Aufgabe, Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durchzuführen. ²Sie kann diese Aufgabe auch im Wege der Förderung entsprechender Untersuchungen und Erhebungen erfüllen, die Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz bei Dritten (Dienstleister) in Auftrag geben. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

1.2 Ziel der Förderung ist die Erlangung von Reichweitendaten sowie von Datenmaterial, das aussagekräftige Rückmeldungen zu den verbreiteten Programmangeboten liefert und damit die Möglichkeit die Angebote und deren Vermarktung weiter zu entwickeln und zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert wird maximal jährlich eine bayernweite Untersuchung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG für Hörfunk- und Fernsehprogramme. ²Die Landeszentrale wird für die Förderung der Untersuchungen jährlich jeweils einen festen Betrag in den Haushalt einstellen. ³Die Förderung erfolgt als Projektförderung. ⁴Antragsberechtigte erhalten eine anteilige Förderung der von ihnen für die Untersuchungen und Erhebungen an den oder die Dienstleister zu leistenden Zahlungen.

2.2 Die Landeszentrale ist berechtigt, ausstehende Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Zuwendungsempfänger zustehen und bereits ausgereichte Fördergelder mit Forderungen, die dem Zuwendungsempfänger gegenüber der Landeszentrale zustehen, zu verrechnen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden nur Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz.

3.2. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass sich die Anbieter und die Landeszentrale in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren auf einen oder mehrere Dienstleister geeinigt haben.

3.3 ¹Nach Erhalt der vollständigen Vertragsbedingungen einschließlich des finanziellen Auftragsvolumens und der sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Anbieter, teilt die Landeszentrale den förderberechtigten Anbietern die voraussichtlichen Fördersummen mit und genehmigt den sofortigen Maßnahmebeginn. ²Die Anbieter schließen die Verträge mit dem/den Dienstleister/n im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.4 Die Landeszentrale teilt den Anbietern der Hörfunk- sowie der Fernsehprogramme jährlich bis zum 31. Januar den im Haushalt für die Förderung zur Verfügung stehenden Betrag für das laufende Jahr mit.

4. Verfahren der Förderung

4.1 Anträge auf Förderung sind bei der Landeszentrale (Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München) zu stellen.

4.2 ¹Ab Bekanntgabe des für die Förderung zur Verfügung stehenden Betrages (Nr. 3.4) können Anträge auf Förderung gestellt werden. ²Im Antrag ist eine Kontoverbindung des Antragstellers anzugeben. ³Die Landeszentrale kann für die Stellung von Anträgen auf Förderung eine Ausschlussfrist setzen, die den Anbietern mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten schriftlich bekanntgegeben wird.

4.3 ¹Die Landeszentrale kann für die Antragstellung ein Formblatt vorgeben, das sie in ihrem Internetangebot zum Download bereitstellen wird. ²Die Bearbeitung von Förderanträgen ohne Verwendung des Formblatts kann abgelehnt werden, wenn die Anbieter über die Bereitstellung des Formblatts informiert und auf die Folgen der Nichtverwendung des Formblatts hingewiesen wurden.

4.4 ¹Die Bearbeitung eines Antrags wird zurückgestellt, solange erforderliche Nachweise fehlen. ²Werden Nachweise auf Anforderung der Landeszentrale innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, kann der Antrag abgelehnt werden.

5. Förderinformation/Zuwendungsbescheid und Auszahlung

5.1 Die Landeszentrale setzt den Förderbetrag durch Zuwendungsbescheid fest.

5.2 Der jeweilige Förderbetrag wird nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses und des Nachweises der finanziellen Beteiligung des Antragstellers unmittelbar auf das vom Antragsteller mitgeteilte Konto überwiesen.

5.3 Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen leisten, wenn die zukünftigen Verpflichtungen der Anbieter feststehen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.